

Amtsblatt der Europäischen Union

L 84



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

63. Jahrgang

20. März 2020

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2020/419 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor** 1

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/420 der Kommission vom 16. März 2020 zur Berichtigung der deutschen Fassung der Verordnung (EU) 2016/919 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ⁽¹⁾** 5

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/421 der Kommission vom 18. März 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Abamectin, *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stämme ABTS-1857 und GC-91, *Bacillus thuringiensis* subsp. *israeliensis* (Serotyp H-14) Stamm AM65-52, *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stämme ABTS 351, PB 54, SA 11, SA12 und EG 2348, *Beauveria bassiana* Stämme ATCC 74040 und GHA, Clodinafop, Clopyralid, *Cydia pomonella* Granulovirus (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fenpyroximat, Fosetyl, *Lecanicillium muscarium* (vormals „*Verticillium lecanii*“) Stamm Ve6, Mepanipyrim, *Metarhizium anisopliae* (var. *anisopliae*) Stamm BIPESCO 5/F52, Metconazol, Metrafenon, *Phlebiopsis gigantea* Stämme FOC PG 410.3, VRA 1835 und VRA 1984, Pirimicarb, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm MA342, Pyrimethanil, *Pythium oligandrum* M1, Rimsulfuron, Spinosad, *Streptomyces* K61 (vormals „*S. griseoviridis*“), *Trichoderma asperellum* (vormals „*T. harzianum*“) Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* (vormals „*T. harzianum*“) Stämme IMI 206040 und T11, *Trichoderma gamsii* (vormals „*T. viride*“) Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908, Triclopypyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram ⁽¹⁾** 7

- ★ **Verordnung (EU) 2020/422 der Kommission vom 19. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate mit Wirkung vom 1. April 2020 ⁽¹⁾** 11

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) 2020/423 der Kommission vom 19. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 hinsichtlich der Verwaltungsvereinbarungen mit Drittstaaten über Fangbescheinigungen für Seefischereierzeugnisse	15
★ Durchführungsverordnung (EU) 2020/424 der Kommission vom 19. März 2020 über die Übermittlung von Informationen an die Kommission betreffend die Nichtanwendung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797	20

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Abl. L 084 vom 31.3.2016)	24
★ Berichtigung der Empfehlung (EU) 2020/403 der Kommission vom 13. März 2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung (Abl. L 079I vom 16.3.2020)	25

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/419 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 2020

zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Buchstaben b und h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 2. Oktober 2019 erließ die Welthandelsorganisation (WTO) den Schiedsspruch in der Sache „European Communities and Certain Member States — Measures Affecting Trade in Large Civil Aircraft“ (Europäische Gemeinschaften und einige Mitgliedstaaten — Maßnahmen, die den Handel mit zivilen Großraumflugzeugen betreffen, WT/DS316/ARB). Der Schiedsspruch ermächtigte die Vereinigten Staaten von Amerika (USA), als Reaktion auf die Subventionen der Union für Airbus die Genehmigung zur Verhängung von Gegenmaßnahmen in Höhe von höchstens 7,5 Mrd. USD pro Jahr zu beantragen. Am 18. Oktober 2019 belegten die USA u. a. die von Deutschland, Spanien, Frankreich und dem Vereinigten Königreich in die USA ausgeführten nicht schäumenden Weine mit einem Wertzoll von 25 %. Diese außergewöhnliche, ungerechte und unvorhersehbare Situation hat schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den weltweiten Handel mit allen Weinen aus der Union. Die USA haben ferner gedroht, als Reaktion auf die französische Digitalsteuer (GAFA-Steuer) 100 % Wertzoll auf Einfuhren französischer Schaumweine zu erheben.
- (2) Die von den USA erhobenen Einfuhrzölle haben direkte und schwerwiegende Auswirkungen auf den Weinhandel der Union auf dem US-Markt, dem größten Ausfuhrmarkt der Union für landwirtschaftliche Erzeugnisse, und insbesondere für Wein; dies betrifft sowohl den Wert als auch das Volumen der Ausfuhren. Im Jahr 2018 beliefen sich die Weinausfuhren der Union in die USA auf insgesamt 6,5 Mio. Hektoliter, was einem Wert von 4 Mrd. EUR entspricht. Die Weinausfuhren der Union in die USA machen in der Regel zwischen 30 % und 40 % des Gesamtwerts der Weinausfuhren der Union aus.
- (3) Die von den USA erhobenen erhöhten Einfuhrzölle wirken sich nachteilig auf alle Weine aus der Union aus, nicht nur auf nicht schäumende Weine aus den vier Mitgliedstaaten, die den erhöhten Einfuhrzöllen unterliegen. In der Folge werden das Ansehen aller Weine aus der Union und der Handel mit ihnen auf dem US-Markt beeinträchtigt. Das Ansehen eines Weins hängt nicht nur von seiner Qualität ab, sondern auch von seinem Preis und dem wahrgenommenen Preis-Leistungs-Verhältnis. Dies gilt insbesondere für Weine der unteren bis mittleren Preisklasse, die in absoluten Zahlen stärker von einem Einfuhrzoll von 25 % betroffen sind als teurere Weine, die von Kennern gekauft werden, auf die eine Preiserhöhung nicht abschreckend wirkt. Unionsweine konkurrieren auf dem US-Markt mit Weinen anderer Herkunft wie Südamerika, Australien oder Südafrika. Angesichts dieses harten und intensiven Wettbewerbs spielt die Wahrnehmung des Preisniveaus insgesamt eine wichtige Rolle. Ist dem Verbraucher bekannt, dass der Preis von Wein mit bestimmtem Ursprung in der Union einem erhöhten Einfuhrzoll unterliegt, so wird sich

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

dies negativ auf die allgemeine Wahrnehmung des Preisniveaus von Wein aus der Union auswirken und somit die Nachfrage der Verbraucher auf Erzeugnisse mit anderem Ursprung umlenken. Angesichts der sich daraus ergebenden Marktbedingungen und der sinkenden Gesamterträge für die Erzeuger sind sofortige Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Einfuhrzölle für alle Weine mit Ursprung in allen Mitgliedstaaten und nicht nur für diejenigen Weine, die unmittelbar von den Einfuhrzöllen betroffen sind, gerechtfertigt.

- (4) Unter dem Gesichtspunkt der Marktstabilität stellt die von den USA eingeführte Einfuhrzollregelung keine isolierte nationale Maßnahme mit Auswirkungen dar, die auf den Handel mit den USA beschränkt sind. Der Weltmarkt für Wein ist ein globaler Markt, auf dem einzelne Maßnahmen, die von wichtigen Wirtschaftsakteuren wie den USA ergriffen werden, weitreichende Auswirkungen auf den internationalen Handel mit Wein insgesamt haben. Jede negative Veränderung der Bedingungen auf einem wichtigen Zielmarkt für Weine aus der Union, beispielsweise auf dem US-Markt, wirkt sich unweigerlich auf andere Märkte aus, da die Erzeugnisse, die in den USA nicht verkauft werden können, weil sie zu teuer geworden sind, anderswo hin umgeleitet werden müssen. Folglich werden die Verbraucher auf diesen anderen Märkten, die sich der Marktbedingungen sehr wohl bewusst sind, zusätzlichen Druck auf die Preise ausüben, und auch der Wettbewerb wird viel härter als normal sein. Die derzeit von den USA erhobenen Einfuhrzölle dürften daher zu einer Stagnation bei den Weinausfuhren der Union weltweit führen. Berichte aus dem Weinsektor haben gezeigt, dass umfangreiche Bestellungen französischer Weine auf dem US-Markt bereits storniert wurden.
- (5) Der Weinmarkt der Union war im Laufe des Jahres 2019 erschwerten Bedingungen ausgesetzt, und die Weinbestände haben ihren höchsten Stand seit 2009 erreicht. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf eine Kombination aus der Rekordernte im Jahr 2018 und dem Rückgang des Weinkonsums in der Union zurückzuführen. Werden die von den Einfuhrzöllen der USA betroffenen Weine nicht auf den Auslandsmärkten außerhalb der Union verkauft, so wird dies nur dazu beitragen, den Druck und den Ernst der Lage auf dem Unionsmarkt zu verstärken. Hinzu kommt, dass der Druck durch den Zeitpunkt der Anwendung der Einfuhrzölle noch erhöht wird. Die Zölle gelten seit dem 18. Oktober 2019, fallen also mitten in die Weinernte- und -erzeugungskampagne 2019 und kurz vor die Feiertage zum Jahreswechsel — zwei der wichtigsten Verkaufszeiträume des Jahres für den Weinsektor in der Union. Vor diesem Hintergrund ist es daher notwendig, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um Abhilfe zu schaffen.
- (6) Von den Stützungsmaßnahmen im Weinsektor gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist nur die Absatzförderung gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung direkt auf die Förderung von EU-Weinen in Drittländern ausgerichtet, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Im Laufe der Jahre hat sich die Absatzförderung als bemerkenswert wirksam erwiesen, um die Märkte in Drittländern zu erobern und zu konsolidieren. Sie hat sich als das wirksamste Instrument zur Unterstützung von EU-Weinen auf Drittlandsmärkten erwiesen, indem ihr Ansehen gestärkt und das Bewusstsein für ihre Qualität geschärft werden. Der internationale Weinmarkt ist ein globaler Markt, und jede Absatzförderungsmaßnahme für Wein aus der Union auf Drittlandsmärkten kommt allen Weinen aus der Union zugute. Sie eröffnet Chancen für diejenigen, die anschließend mit anderen Weinen aus der Union in den betreffenden Markt eintreten. Die einzelnen Absatzförderungsmaßnahmen haben einen „Multiplikatoreffekt“ auf den Absatz, da sie Weinsorten oder Weinbaugebiete als Ganzes und nicht nur eine einzelne Weinmarke oder Weinart betreffen. Daher ist es wichtig, Absatzförderungsmaßnahmen auf allen Märkten fortzusetzen, einzuleiten und zu intensivieren, um Absatzmöglichkeiten für die Weine zu finden, die auf dem US-Markt nicht verkauft werden, um das Ansehen der Weine aus der Union auf diesen anderen Märkten zu erhalten und um dem Preisdruck entgegenzuwirken.
- (7) Um den Marktteilnehmern zu helfen, auf die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände auf den Auslandsmärkten in der ganzen Welt infolge der von den USA eingeführten Einfuhrzollregelung zu reagieren und diese unvorhersehbare und prekäre Situation zu bewältigen, ist es daher angezeigt, durch Abweichung von einigen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission^(?) mehr Flexibilität bei der Durchführung der Absatzförderung gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu gewähren.
- (8) Damit die Begünstigten ihre Absatzförderungsmaßnahmen verstärken und ihre Präsenz auf den Zielmärkten festigen können, sollten die Mitgliedstaaten die Dauer der Unterstützung für bereits ausgewählte Vorhaben im Rahmen der Absatzförderung gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 festgelegte Höchstdauer von fünf Jahren hinaus verlängern können. Eine solche Maßnahme wird bei Marktteilnehmern, die bereits auf dem US-Markt präsent und unmittelbar von den Einfuhrzöllen betroffen sind, für mehr Stabilität und Kontinuität bei den Absatzförderungsmaßnahmen sorgen. Darüber hinaus kommt sie auch denjenigen Marktteilnehmern zugute, die den Absatz von Wein auf anderen Drittlandsmärkten fördern, die nicht unmittelbar der von den USA eingeführten Einfuhrzollregelung unterliegen, aber Schwierigkeiten haben, ihre Position in der neu geschaffenen instabilen Lage auf dem hart umkämpften Weltweinmarkt aufrechtzuerhalten.

^(?) Delegierte Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission (ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 1).

- (9) Die für die Projekte individuell gewährte Verlängerung sollte jedoch nicht über den laufenden Programmplanungszeitraum von 2019 bis 2023 hinausgehen und somit am 15. Oktober 2023 enden.
- (10) Hinsichtlich möglicher Änderungen von Vorhaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 im Rahmen der Absatzförderung gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte mehr Flexibilität eingeräumt werden. Damit die Begünstigten angemessen und effizient auf außergewöhnliche Umstände reagieren und ihre Zielmärkte je nach Bedarf anpassen können, sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, von diesen Vorschriften abzuweichen, indem sie Änderungen des Zielmarkts zulassen, selbst wenn die Änderung nicht mit dem ursprünglichen Ziel des Vorhabens in Einklang steht. Eine solche Abweichung würde Begünstigten, die derzeit in den USA Absatzförderungsvorhaben durchführen, dabei helfen, sich auf andere Märkte auszurichten und weitere wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Sie würde auch diejenigen Begünstigten unterstützen, die Vorhaben in anderen Drittländern durchführen, die von den Auswirkungen der von den USA auf dem betreffenden Markt eingeführten Einfuhrzollregelung betroffen sind und ihre Anstrengungen anderswo hin umlenken möchten.
- (11) Um zu vermeiden, dass Begünstigte, die die Flexibilität in Anspruch nehmen und beschließen, den Zielmarkt zu ändern, bestraft werden, weil sie ihr von der zuständigen Behörde ursprünglich genehmigtes Gesamtvorhaben nicht umgesetzt haben, muss auch von Artikel 54 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 abgewichen werden. Dadurch würde sichergestellt, dass die gemäß der vorliegenden Verordnung geänderten Einzelmaßnahmen unterstützt werden, solange diese Maßnahmen vollständig durchgeführt und den anzuwendenden Kontrollen gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission ⁽³⁾ unterzogen werden.
- (12) Die beiden mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen sollten für alle Marktteilnehmer gelten, die bereits auf einem bestimmten Drittlandsmarkt präsent sind, um sicherzustellen, dass sie in gleicher Weise unterstützt werden wie Marktneulinge, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/132 der Kommission ⁽⁴⁾ Anspruch auf einen höheren Unionsbeitrag von bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben haben. Diese Maßnahmen sollten ungeachtet der spezifischen geförderten Weinkategorie für alle Vorhaben zur Absatzförderung von Wein gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten, da die von den USA eingeführte Einfuhrzollregelung das Ansehen aller Weine aus der Union insgesamt beeinträchtigt. Darüber hinaus wäre es sehr schwierig, innerhalb eines Absatzförderungsvorhabens die Maßnahmen für nicht schäumende Weine von jenen für andere Weine zu trennen, da die Absatzförderungsvorhaben in der Regel auf die Förderung einer ganzen Reihe von Erzeugnissen und nicht nur einer bestimmten Kategorie ausgerichtet sind. Viele Absatzförderungskampagnen betreffen alle Weine einer Region oder eine große Vielfalt von Weinen, die von einem bestimmten Marktteilnehmer verkauft werden. Die Maßnahmen für andere Weine von jenen für nicht schäumende Weine im Rahmen einer Absatzförderungskampagne zu trennen, würde einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und die positiven Auswirkungen des Absatzförderungsvorhabens untergraben.
- (13) Daher ist eine Abweichung von Artikel 4, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erfasste Erzeugnikategorien

Diese Verordnung gilt für die Absatzförderung für Wein im Sinne von Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 9, 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Artikel 2

Dauer der Unterstützung

Abweichend von Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 und in Fällen, in denen dies angesichts der Auswirkungen des Vorhabens gerechtfertigt ist, kann die Dauer der Unterstützung eines bestimmten Begünstigten für die Absatzförderung in einem bestimmten Drittland oder Drittlandsmarkt gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über den in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 festgelegten Fünfjahreszeitraum hinaus, höchstens jedoch bis zum 15. Oktober 2023 verlängert werden.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor (ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 23).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/132 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Festlegung einer Dringlichkeitsmaßnahme in Form einer Abweichung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Unionsbeitrags zur Absatzförderung im Weinsektor (ABl. L 27 vom 31.1.2020, S. 20).

*Artikel 3***Änderungen genehmigter Vorhaben**

Abweichend von Artikel 53 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 können die Mitgliedstaaten den Begünstigten eines laufenden Vorhabens im Rahmen der Absatzförderung gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestatten, der zuständigen Behörde Änderungen am Zielmarkt dieses Vorhabens mitzuteilen, selbst wenn diese Änderung das ursprüngliche Ziel des Vorhabens verändert. Solche Änderungen bedürfen keiner vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Mitteilung wird von den Begünstigten innerhalb der von den Mitgliedstaaten gesetzten Fristen übermittelt.

*Artikel 4***Unterstützung durchgeführter Einzelmaßnahmen**

Wurde der zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung eine Änderung des Zielmarkts eines bereits genehmigten Vorhabens mitgeteilt, so wird abweichend von Artikel 54 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 die Unterstützung für die bisher im Rahmen dieses Vorhabens durchgeführten Einzelmaßnahmen gezahlt, sofern diese Maßnahmen vollständig durchgeführt und Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 unterzogen wurden.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/420 DER KOMMISSION**vom 16. März 2020****zur Berichtigung der deutschen Fassung der Verordnung (EU) 2016/919 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die deutsche Fassung der Verordnung (EU) 2016/919 der Kommission ⁽²⁾ enthält in Abschnitt 7.4.2.3 Nummer 2 des Anhangs einen Fehler, der die Voraussetzungen für das Wirksamwerden eines Übergangszeitraums betrifft.
- (2) Die deutsche Fassung der Verordnung (EU) 2016/919 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (3) Aufgrund des Fehlers in Abschnitt 7.4.2.3 Nummer 2 des Anhangs sind die Wirtschaftsakteure unnötigen restriktiven Anforderungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen unterworfen. Zwischen dem 16. Juni 2019 und dem 31. Dezember 2020 sollte unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen, Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen gemäß der Spezifikationsgruppe # 1 in Anhang A Tabelle A 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2016/919 zu erteilen. Die zu erfüllenden Voraussetzungen sollten darin bestehen, dass die Fahrzeuge auf Grundlage ihrer Konformität mit einem Fahrzeugtyp genehmigt werden, der vor dem 1. Januar 2019 entsprechend der Spezifikationsgruppe # 1 in Anhang A Tabelle A 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2016/919 genehmigt wurde. Die deutsche Fassung sollte daher rückwirkend berichtigt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abschnitt 7.4.2.3 Nummer 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2016/919 erhält folgende Fassung:

„2. Der Übergangszeitraum gilt für neue Fahrzeuge, welche bis zum 31. Dezember 2020 auf Grundlage ihrer Konformität mit einem vor dem 1. Januar 2019 in einem beliebigen Mitgliedstaat genehmigten Fahrzeugtyp ^(**) genehmigt werden, wobei die Genehmigung des Fahrzeugtyps auf der Konformität mit der Spezifikationsgruppe # 1 in Anhang A Tabelle A 2 dieser TSI basiert.“

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/919 der Kommission vom 27. Mai 2016 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 158 vom 15.6.2016, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Juni 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/421 DER KOMMISSION

vom 18. März 2020

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Abamectin, *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. aizawai Stämme ABTS-1857 und GC-91, *Bacillus thuringiensis* subsp. israeliensis (Serotyp H-14) Stamm AM65-52, *Bacillus thuringiensis* subsp. kurstaki Stämme ABTS 351, PB 54, SA 11, SA12 und EG 2348, *Beauveria bassiana* Stämme ATCC 74040 und GHA, Clodinafop, Clopyralid, *Cydia pomonella Granulovirus* (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fenpyroximat, Fosetyl, *Lecanicillium muscarium* (vormals „*Verticillium lecanii*“) Stamm Ve6, Mepanipyrim, *Metarhizium anisopliae* (var. *anisopliae*) Stamm BIPESCO 5/F52, Metconazol, Metrafenon, *Phlebiopsis gigantea* Stämme FOC PG 410.3, VRA 1835 und VRA 1984, Pirimicarb, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm MA342, Pyrimethanil, *Pythium oligandrum* M1, Rimsulfuron, Spinosad, *Streptomyces* K61 (vormals „*S. griseoviridis*“), *Trichoderma asperellum* (vormals „*T. harzianum*“) Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* (vormals „*T. harzianum*“) Stämme IMI 206040 und T11, *Trichoderma gamsii* (vormals „*T. viride*“) Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽²⁾ sind die Wirkstoffe aufgeführt, die als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gelten.
- (2) Die Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Abamectin, *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. aizawai Stämme ABTS-1857 und GC-91, *Bacillus thuringiensis* subsp. israeliensis (Serotyp H-14) Stamm AM65-52, *Bacillus thuringiensis* subsp. kurstaki Stämme ABTS 351, PB 54, SA 11, SA12 und EG 2348, *Beauveria bassiana* Stämme ATCC 74040 und GHA, Clodinafop, Clopyralid, *Cydia pomonella Granulovirus* (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fenpyroximat, Fosetyl, *Lecanicillium muscarium* (vormals „*Verticillium lecanii*“) Stamm Ve6, Mepanipyrim, *Metarhizium anisopliae* (var. *anisopliae*) Stamm BIPESCO 5/F52, Metconazol, Metrafenon, *Phlebiopsis gigantea* Stämme FOC PG 410.3, VRA 1835 und VRA 1984, Pirimicarb, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm MA342, Pyrimethanil, *Pythium oligandrum* M1, Rimsulfuron, Spinosad, *Streptomyces* K61 (vormals „*S. griseoviridis*“), *Trichoderma asperellum* (vormals „*T. harzianum*“) Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* (vormals „*T. harzianum*“) Stämme IMI 206040 und T11, *Trichoderma gamsii* (vormals „*T. viride*“) Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/168 der Kommission ⁽³⁾ bis zum 30. April 2020 verlängert.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/168 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Abamectin, *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. aizawai, *Bacillus thuringiensis* subsp. israeliensis, *Bacillus thuringiensis* subsp. kurstaki, *Beauveria bassiana*, Benfluralin, Clodinafop, Clopyralid, *Cydia pomonella Granulovirus* (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Epoxiconazol, Fenpyroximat, Fluazinam, Flutolanil, Fosetyl, *Lecanicillium muscarium*, Mepanipyrim, Mepiquat, *Metarhizium anisopliae* var. *anisopliae*, Metconazol, Metrafenon, *Phlebiopsis gigantea*, Pirimicarb, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm: MA 342, Pyrimethanil, *Pythium oligandrum*, Rimsulfuron, Spinosad, *Streptomyces* K61, Thiacloprid, Tolclofos-methyl, *Trichoderma asperellum*, *Trichoderma atroviride*, *Trichoderma gamsii*, *Trichoderma harzianum*, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol, *Verticillium albo-atrum* und Ziram (ABl. L 33 vom 5.2.2019, S. 1).

- (3) Für diese Wirkstoffe wurden Anträge auf Erneuerung der Genehmigung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission (*) gestellt.
- (4) Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Dichlorprop-P, Mepanipyrim, Spinosad, Trinexapac und Fosetyl vorgeschrieben, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Bewertung im Hinblick auf endokrinschädliche Eigenschaften gemäß dem Verfahren der Artikel 13 und 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 vorzunehmen.
- (5) Da sich die Bewertung all dieser Wirkstoffe aus Gründen verzögert hat, die die Antragsteller nicht zu verantworten haben, wird die Genehmigung für diese Wirkstoffe wahrscheinlich auslaufen, bevor eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung getroffen werden kann. Es ist somit erforderlich, die Laufzeit der Genehmigung zu verlängern.
- (6) Angesichts der Zielsetzung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hat die Kommission in Fällen, in denen sie eine Verordnung zu erlassen hat, mit der die Genehmigung für einen der im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Wirkstoffe nicht erneuert wird, weil die Genehmigungskriterien nicht erfüllt sind, das Datum des Auslaufens der Genehmigung auf das spätere der folgenden Daten festzusetzen: entweder auf das Datum, das vor dem Erlass der vorliegenden Verordnung galt, oder auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung, mit der die Genehmigung für den Wirkstoff nicht erneuert wird. In Fällen, in denen die Kommission eine Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für einen der im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Wirkstoffe zu erlassen hat, bemüht sie sich entsprechend den gegebenen Umständen, den Geltungsbeginn auf das frühestmögliche Datum festzusetzen.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

(*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

ANHANG

Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

- (1) In Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 74 zu Ziram wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (2) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 89 zu *Pseudomonas chlororaphis* Stamm MA 342 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (3) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 90 zu Mepanipyrim wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (4) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 123 zu Clodinafop wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (5) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 124 zu Pirimicarb wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (6) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 125 zu Rimsulfuron wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (7) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 127 zu Triticonazol wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (8) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 129 zu Clopyralid wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (9) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 130 zu Cyprodinil wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (10) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 131 zu Fosetyl wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (11) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 132 zu Trinexapac wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (12) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 133 zu Dichlorprop-P wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (13) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 134 zu Metconazol wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (14) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 135 zu Pyrimethanil wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (15) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 136 zu Triclopyr wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (16) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 137 zu Metrafenon wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (17) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 138 zu *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (18) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 139 zu Spinosad wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (19) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 193 zu *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stamm ABTS-1857 und Stamm GC-91 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (20) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 194 zu *Bacillus thuringiensis* subsp. *israeliensis* (Serotyp H-14) Stamm AM65-52 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (21) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 195 zu *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stamm ABTS 351, Stamm PB 54, Stamm SA 11, Stamm SA 12 und Stamm EG 2348 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (22) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 197 zu *Beauveria bassiana* Stamm ATCC 74040 und Stamm GHA wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (23) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 198 zu *Cydia pomonella* Granulovirus (CpGV) wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (24) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 199 zu *Lecanicillium muscarium* (vormals *Verticillium lecanii*) Stamm Ve 6 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (25) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 200 zu *Metarhizium anisopliae* var. *anisopliae* (vormals *Metarhizium anisopliae*) Stamm BIPESCO 5/F52 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (26) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 201 zu *Phlebiopsis gigantea* Stamm VRA 1835, Stamm VRA 1984 und Stamm FOC PG 410.3 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (27) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 202 zu *Pythium oligandrum* Stamm M1 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;

- (28) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 203 zu *Streptomyces* K61 (vormals *S. griseoviridis*) Stamm K61 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (29) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 204 zu *Trichoderma atroviride* (vormals *T. harzianum*) Stämme IMI206040 und T11 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (30) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 206 zu *Trichoderma harzianum* Rifai Stamm T-22 und Stamm ITEM 908 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (31) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 207 zu *Trichoderma asperellum* (vormals *T. harzianum*) Stamm ICC012, Stamm T25 und Stamm TV1 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (32) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 208 zu *Trichoderma gamsii* (vormals *T. viride*) Stamm ICC080 wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (33) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 210 zu Abamectin wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt;
- (34) in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 213 zu Fenpyroximat wird das Datum durch „30. April 2021“ ersetzt.
-

VERORDNUNG (EU) 2020/422 DER KOMMISSION**vom 19. März 2020****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate mit Wirkung vom 1. April 2020****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ setzen sich die Einnahmen der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) aus dem Beitrag der Union und den Gebühren zusammen, die Unternehmen an die Agentur entrichten. In der Verordnung (EG) Nr. 297/95 sind die Gebührenklassen und -höhen festgelegt.
- (2) Diese Gebühren sollten unter Berücksichtigung der Inflationsrate des Jahres 2019 aktualisiert werden. Die vom Statistischen Amt der Europäischen Union ⁽³⁾ für das Jahr 2019 veröffentlichte EU-Inflationsrate betrug 1,6 %.
- (3) Der Einfachheit halber sollte der angepasste Betrag auf die nächsten vollen 100 EUR gerundet werden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 297/95 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die vorliegende Verordnung nicht für am 1. April 2020 anhängige gültige Anträge gelten.
- (6) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 297/95 muss die Aktualisierung mit Wirkung vom 1. April 2020 erfolgen. Daher sollte die vorliegende Verordnung dringend in Kraft treten und ab dem genannten Datum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 297/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - in Unterabsatz 1 wird „291 800 EUR“ ersetzt durch „296 500 EUR“;
 - in Unterabsatz 2 wird „29 300 EUR“ ersetzt durch „29 800 EUR“;
 - in Unterabsatz 3 wird „7 300 EUR“ ersetzt durch „7 400 EUR“;
 - ii. Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - in Unterabsatz 1 wird „113 300 EUR“ ersetzt durch „115 100 EUR“;
 - in Unterabsatz 2 wird „188 700 EUR“ ersetzt durch „191 700 EUR“;
 - in Unterabsatz 3 wird „11 300 EUR“ ersetzt durch „11 500 EUR“;
 - in Unterabsatz 4 wird „7 300 EUR“ ersetzt durch „7 400 EUR“;

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽³⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10159211/2-17012020-AP-EN.pdf>

- iii. Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - in Unterabsatz 1 wird „87 600 EUR“ ersetzt durch „89 000 EUR“;
 - in Unterabsatz 2 wird „zwischen 22 000 EUR und 65 700 EUR“ ersetzt durch „zwischen 22 400 EUR und 66 800 EUR“;
 - in Unterabsatz 3 wird „7 300 EUR“ ersetzt durch „7 400 EUR“;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Buchstabe a Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - „3 200 EUR“ wird ersetzt durch „3 300 EUR“;
 - „7 300 EUR“ wird ersetzt durch „7 400 EUR“;
 - ii. Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - in Unterabsatz 1 wird „87 600 EUR“ ersetzt durch „89 000 EUR“;
 - in Unterabsatz 2 wird „zwischen 22 000 EUR und 65 700 EUR“ ersetzt durch „zwischen 22 400 EUR und 66 800 EUR“;
- c) in Absatz 3 wird „14 400 EUR“ ersetzt durch „14 600 EUR“;
- d) in Absatz 4 Unterabsatz 1 wird „22 000 EUR“ ersetzt durch „22 400 EUR“;
- e) in Absatz 5 wird „7 300 EUR“ ersetzt durch „7 400 EUR“;
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - i. in Unterabsatz 1 wird „104 600 EUR“ ersetzt durch „106 300 EUR“;
 - ii. in Unterabsatz 2 wird „zwischen 26 000 EUR und 78 400 EUR“ ersetzt durch „zwischen 26 400 EUR und 79 700 EUR“;
- 2. in Artikel 4 Absatz 1 wird „72 600 EUR“ ersetzt durch „73 800 EUR“;
- 3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - in Unterabsatz 1 wird „146 100 EUR“ ersetzt durch „148 400 EUR“;
 - in Unterabsatz 2 wird „14 400 EUR“ ersetzt durch „14 600 EUR“;
 - in Unterabsatz 3 wird „7 300 EUR“ ersetzt durch „7 400 EUR“;
 - Unterabsatz 4 wird wie folgt geändert:
 - „72 600 EUR“ wird ersetzt durch „73 800 EUR“;
 - „7 300 EUR“ wird ersetzt durch „7 400 EUR“;
 - ii. Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - in Unterabsatz 1 wird „72 600 EUR“ ersetzt durch „73 800 EUR“;
 - in Unterabsatz 2 wird „123 300 EUR“ ersetzt durch „125 300 EUR“;
 - in Unterabsatz 3 wird „14 400 EUR“ ersetzt durch „14 600 EUR“;
 - in Unterabsatz 4 wird „7 300 EUR“ ersetzt durch „7 400 EUR“;
 - Unterabsatz 5 wird wie folgt geändert:
 - „36 500 EUR“ wird ersetzt durch „37 100 EUR“;
 - „7 300 EUR“ wird ersetzt durch „7 400 EUR“;
 - iii. Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - in Unterabsatz 1 wird „36 500 EUR“ ersetzt durch „37 100 EUR“;
 - in Unterabsatz 2 wird „zwischen 9 100 EUR und 27 500 EUR“ ersetzt durch „zwischen 9 200 EUR und 27 900 EUR“;
 - in Unterabsatz 3 wird „7 300 EUR“ ersetzt durch „7 400 EUR“;

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i. Buchstabe a Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - „3 200 EUR“ wird ersetzt durch „3 300 EUR“;
 - „7 300 EUR“ wird ersetzt durch „7 400 EUR“;
 - ii. Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - in Unterabsatz 1 wird „43 700 EUR“ ersetzt durch „44 400 EUR“;
 - in Unterabsatz 2 wird „zwischen 11 000 EUR und 33 000 EUR“ ersetzt durch „zwischen 11 200 EUR und 33 500 EUR“;
 - in Unterabsatz 3 wird „7 300 EUR“ ersetzt durch „7 400 EUR“;
- c) in Absatz 3 wird „7 300 EUR“ ersetzt durch „7 400 EUR“;
- d) in Absatz 4 Unterabsatz 1 wird „22 000 EUR“ ersetzt durch „22 400 EUR“;
- e) in Absatz 5 wird „7 300 EUR“ ersetzt durch „7 400 EUR“;
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- i. in Unterabsatz 1 wird „35 000 EUR“ ersetzt durch „35 600 EUR“;
 - ii. in Unterabsatz 2 wird „zwischen 8 600 EUR und 26 000 EUR“ ersetzt durch „zwischen 8 700 EUR und 26 400 EUR“;
- (4) in Artikel 6 Absatz 1 wird „43 700 EUR“ ersetzt durch „44 400 EUR“;
- (5) Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 1 wird „72 600 EUR“ ersetzt durch „73 800 EUR“;
 - b) in Absatz 2 wird „22 000 EUR“ ersetzt durch „22 400 EUR“;
- (6) Artikel 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. in Unterabsatz 2 wird „87 600 EUR“ ersetzt durch „89 000 EUR“;
 - ii. in Unterabsatz 3 wird „43 700 EUR“ ersetzt durch „44 400 EUR“;
 - iii. in Unterabsatz 4 wird „zwischen 22 000 EUR und 65 700 EUR“ ersetzt durch „zwischen 22 400 EUR und 66 800 EUR“;
 - iv. in Unterabsatz 5 wird „zwischen 11 000 EUR und 33 000 EUR“ ersetzt durch „zwischen 11 200 EUR und 33 500 EUR“;
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. in Unterabsatz 2 wird „291 800 EUR“ ersetzt durch „296 500 EUR“;
 - ii. in Unterabsatz 3 wird „146 100 EUR“ ersetzt durch „148 400 EUR“;
 - iii. in Unterabsatz 5 wird „zwischen 3 200 EUR und 251 500 EUR“ ersetzt durch „zwischen 3 300 EUR und 255 500 EUR“;
 - iv. in Unterabsatz 6 wird „zwischen 3 200 EUR und 125 900 EUR“ ersetzt durch „zwischen 3 300 EUR und 127 900 EUR“;
 - c) in Absatz 3 Unterabsatz 1 wird „7 300 EUR“ ersetzt durch „7 400 EUR“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für am 1. April 2020 anhängige gültige Anträge.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/423 DER KOMMISSION**vom 19. März 2020****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 hinsichtlich der Verwaltungsvereinbarungen mit Drittstaaten über Fangbescheinigungen für Seefischereierzeugnisse**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 ⁽²⁾ sind die mit Drittländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen über Fangbescheinigungen für Fischereierzeugnisse aufgeführt. Diese Vereinbarungen umfassen die Muster der von den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer validierten Fangbescheinigungen.
- (2) Die Vereinigten Staaten haben das Muster der US-Fangbescheinigung überarbeitet, insbesondere bezüglich des neuen IT-Instruments, CATCH, das von der Kommission für die Fangbescheinigungsregelung der Union entwickelt wurde.
- (3) Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2***Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2020

*Für die Kommission**Die Präsidentin*

Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5).

ANHANG

Anhang IX Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2**VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**

FANGBESCHEINIGUNGSVERFAHREN

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 wird die Fangbescheinigung im Sinne des Artikels 12 und des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 — für Fischereierzeugnisse aus Fängen, die Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Vereinigten Staaten von Amerika tätigen — durch eine US-Fangbescheinigung gemäß dem Fangbescheinigungssystem der Vereinigten Staaten (siehe Anlage 2) ersetzt; hierbei handelt es sich um ein elektronisches System zur Meldung und Aufzeichnung von Fängen unter Aufsicht der US-Behörden, mit dem gewährleistet ist, dass die Behörden die Kontrollen auf gleich hohem Niveau durchführen können wie im Rahmen der Fangbescheinigungsregelung der Europäischen Union.

Anlage 1 enthält ein Muster der US-Fangbescheinigung, die die Fangbescheinigung und die Wiederausfuhrbescheinigung der Europäischen Union ersetzt. Diese überarbeitete US-Fangbescheinigung gilt für Fischereierzeugnisse aus Fängen, die durch einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen getätigt werden (siehe Anlage 2).

AMTSHILFE

Die gegenseitige Amtshilfe gemäß Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 wird ausgebaut, um den Informationsaustausch und die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zur gegenseitigen Amtshilfe in der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 zu erleichtern.

Anlage 1

 UNITED STATES DEPARTMENT OF COMMERCE NATIONAL OCEANIC AND ATMOSPHERIC ADMINISTRATION		Document Number:		
		Validating Authority		
USDC Seafood Inspection Program				
UNITED STATES Attestation of Legal Catch for Products Caught by U.S.-Flagged Vessels				
VALIDATING AUTHORITY Name		Address		
Tel:				
Exporter				
Name		Seal		
Address				
Signature	Date			
Commodity Description				
DESCRIPTION OF PRODUCT				
Species (Scientific Name)	Net weight	U.S. Commodity Code	FAO Catch Area	Catch Date or Range
Production Description				
VESSEL NAME/FISHING GROUP		LICENCE/REGISTRATION DETAILS		
Flag State Authority Validation				
<p>ATTESTATION</p> <p>This attestation is admissible in all courts of the United States as <i>prima facie evidence</i> of the truth of the statements therein contained. This attestation does not excuse failure to comply with any Federal or state laws. WARNING: Any person who knowingly falsely makes, issues, alters, forges or counterfeits any official Seafood Inspection Program certificate or knowingly causes or procures, or aids, assists in, or is party to such false making, issuing, altering, forging or counterfeiting, is subject to a fine of not more than \$1000 or imprisonment for not more than 1 year, or both (7 U.S.C. §1622).</p> <p>I certify to the best of my knowledge that the items in the shipment listed herein were caught in compliance with the Magnuson-Stevens Fishery Conservation and Management Act (16 U.S.C. 1801 /et seq./) and other applicable State and Federal conservation and management laws and regulations, and international conservation and management measures to which the United States is a party.</p>				
Name and Signature of Official Inspector NOAA National Marine Fisheries Service		Date		
				

		Document Number:	
		Date:	
Transport Details			
Country of Exportation		Port/Airport/other place of departure (embarkation):	
Vessel Name and Flag:		Container number(s): List attached if necessary)	
Flight number/airway bill number:		Name	
Other transport document(s):		Address	
		Signature	
Importer Declaration			
EU IMPORTER Name		Seal	
Address			
Signature		Date	Product CN Code
Documents references		References	
Import Control Authority			
IMPORT CONTROL AUTHORITY		Place	Verification requested – date
		<input type="checkbox"/> Importation authorized <input type="checkbox"/> Importation suspended	
Customs declaration (if issued)	Number	Date	Place
Declaration of Transshipment at sea			
Fishing Vessel Name	Name, Signature and date	Transshipment Date/ Area/ Position	Est. weight (kg)
Receiving Vessel Name	Name, Signature	Call Sign	IMO/Lloyds Number (if issued)
Transshipment Authorization within a Port Area			
Name	Authority	Signature	Address
		Tel.	Port of Landing
		Date of Landing	Seal
Re-Export Certificate Information			
CERTIFICATE NUMBER		Date	Member State
Description of re-exported product:		Weight (Kg)	
Species	Product Code	Balance from total quantity declared in the catch certificate:	
Name of re-exporter	Address	Signature	Date
Authority			
Name/Title	Signature	Date	Seal/Stamp
Re-export Control			
Place	<input type="checkbox"/> Re-export Authorized <input type="checkbox"/> Verification Requested		Re-export Declaration number and Date

Anlage 2

Mit der 2019 überarbeiteten Fangdokumentationsregelung der Vereinigten Staaten soll eine einheitliche Fangbescheinigung für Ausfuhrsendungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Europäische Union (EU) für Fischereierzeugnisse, roh und verarbeitet, ausgestellt werden.

In Bezug auf die US-Fangbescheinigung werden die US-Ausführer verpflichtet, 1) das einzelne Schiff aufzuführen, das für den Fang der Fische oder die Fischereierzeugnisse der betreffenden Sendung verantwortlich ist, mit allen für die US-Bescheinigung legaler Fänge erforderlichen Informationen; oder 2) anzugeben, welche Gruppe von Schiffen für den Fang der Fische oder die Fischereierzeugnisse der betreffenden Sendung verantwortlich ist, mit allen für die US-Bescheinigung legaler Fänge erforderlichen Informationen.

Die Gruppenangabe wird für Fischereien verwendet, die einer erheblichen Vermischung von Fängen auf See oder an Land unterliegen (z. B. Fischereien bei denen die Ausgangsfänge vor dem weiteren Versand nach Größen aufgeteilt werden, z. B. Hummer, oder bei denen mehrere Fangschiffe den Fisch auf See auf Begleitschiffe umladen).

Die Gruppierung von Schiffen wird von dem US-Erzeuger oder Verarbeiter verwaltet, der die Bescheinigung beantragt, und ist Gegenstand einer Prüfung. Im Einklang mit den derzeitigen Verfahren der Vereinigten Staaten ist der US-amerikanische Hersteller oder Verarbeiter dafür verantwortlich, alle Informationen über die Schiffe oder die Liste der Schiffe zu erfassen, die zu der Sendung beigetragen haben, und diese Informationen der zuständigen Behörde der US-Regierung auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung je Schiff oder Gruppe von Schiffen versetzt die Vereinigten Staaten in die Lage, eine einzige Bescheinigung für jede Sendung zu erstellen, während sie für jede Sendung Zugang zu den vollständigen Schiffsinformationen hat.

Diese Informationen werden den Behörden der einführenden Mitgliedstaaten auf Antrag bei der zuständigen US-Behörde zur Verfügung gestellt.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/424 DER KOMMISSION**vom 19. März 2020****über die Übermittlung von Informationen an die Kommission betreffend die Nichtanwendung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten einem Antragsteller in den in den Buchstaben a bis e des genannten Artikels erschöpfend aufgeführten Fällen gestatten können, ganz oder teilweise von der Anwendung einer oder mehrerer technischer Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) abzusehen.
- (2) Die Mitteilung der Mitgliedstaaten über ihre Absicht in den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Fällen oder der Antrag der Mitgliedstaaten auf Nichtanwendung in den in den Buchstaben c, d und e genannten Fällen muss Informationen zur Begründung der Nichtanwendung enthalten und die anstatt der TSI anzuwendenden Ausweichbestimmungen nennen.
- (3) Der Antrag sollte einen Verweis auf die nicht angewendeten TSI-Bestimmungen enthalten, das betreffende Projekt, dessen Umfang und Zeitpläne beschreiben sowie alle sonstigen relevanten Informationen enthalten, um die Kommission bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen in Artikel 7 Absatz 1 erfüllt sind, zu unterstützen.
- (4) Nach Auslaufen der in einer TSI vorgesehenen Übergangsmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Antragstellern eine vollständige oder teilweise Nichtanwendung der TSI nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie nur in hinreichend begründeten Fällen gestatten. In diesem Fall sollte die Mitteilung an die Kommission alle erforderlichen Informationen und Begründungen enthalten.
- (5) Zur Erleichterung der Kommunikation mit der Kommission sollten die Mitgliedstaaten für die Übermittlung ihrer Absicht einer Nichtanwendung für ein Vorhaben in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ein Muster verwenden. Dieses Muster könnte auch für die Übermittlung eines Verzeichnisses der in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befindlichen Vorhaben nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie verwendet werden.
- (6) Der Antrag auf vollständige oder teilweise Nichtanwendung einer oder mehrerer TSI sollte der Kommission auf elektronischem Wege übermittelt werden, um eine papierlose Verwaltung zu gewährleisten. Das Datum, an dem die Mitgliedstaaten einen Antrag oder ergänzende Informationen an die Mailbox der Kommission übermitteln, sollte das Einreichungsdatum für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 7 der Richtlinie sein.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Eisenbahninteroperabilität und -sicherheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Anwendungsbereich**

Mit dieser Verordnung werden die Informationen und das Format und die Methode festgelegt, die bei der Übermittlung eines Antrags auf vollständige oder teilweise Nichtanwendung einer oder mehrerer technischer Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) im Sinne des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/797 (im Folgenden „Antrag auf Nichtanwendung“), wonach die Mitgliedstaaten entweder die Kommission über die Absicht einer Nichtanwendung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie unterrichten oder der Kommission einen Antrag auf Nichtanwendung gemäß den Buchstaben c, d oder e übermitteln, anzugeben beziehungsweise zu verwenden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44.

Artikel 2

Im Antrag auf Nichtanwendung enthaltene Informationen

- (1) Ein Antrag auf Nichtanwendung muss folgende Informationen enthalten:
- a) einen Verweis auf den in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 genannten Fall, nach dem die Nichtanwendung als gerechtfertigt erachtet wird;
 - b) den Verweis auf die Titel der TSI, auf die sich der Antrag auf Nichtanwendung bezieht, und auf die nicht angewendete(n) Bestimmung(en). In jedem Verweis muss die Dauer der Nichtanwendung angegeben oder geschätzt werden, soweit dies für die Prüfung der Voraussetzungen relevant ist;
 - c) die wesentlichen Einzelheiten des betreffenden Vorhabens, bestehend aus den technischen, betrieblichen und geografischen Elementen des Vorhabens, einschließlich einer ausführlichen Beschreibung des Teilsystems, des Fahrzeugs oder der Infrastruktur, für das/die die Nichtanwendung beantragt wird, sowie maßgebliche Schlüsseldaten oder sonstige Einzelheiten, die es von anderen Vorhaben unterscheiden;
 - d) einen Verweis auf die und Einzelheiten zu den Ausweichbestimmungen, die der Mitgliedstaat anzuwenden beabsichtigt, um jede Nichtanwendung unter Berücksichtigung einschlägiger grundlegender Anforderungen auszugleichen, einschließlich der zur Überwachung ihrer Umsetzung und, wenn betriebliche Alternativen vereinbart wurden, ihrer kontinuierlichen Anwendung zu ergreifenden Maßnahmen;
 - e) wenn mehr als ein Mitgliedstaat betroffen ist, Informationen über Koordinierung gemäß Artikel 7 Absatz 4 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2016/797 und/oder Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission⁽²⁾, wenn Anträge auf Nichtanwendung mit Fahrzeuggenehmigungen zusammenhängen; dieselben Informationen werden für grenzüberschreitende Infrastrukturvorhaben mitgeteilt;
 - f) eine wirtschaftliche oder technische Analyse oder beides, um zu gewährleisten, dass die Nichtanwendung gerechtfertigt und auf das unter den besonderen Umständen erforderliche Maß beschränkt ist.
- (2) Der Antrag auf Nichtanwendung muss ferner die folgenden spezifischen Informationen enthalten:
- a) bei Anträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 muss die Begründung Folgendes enthalten:
 - i) die Einzelheiten des betreffenden Vorhabens unter Verwendung des im Anhang enthaltenen Musters. Ist das Vorhaben bereits in einem nach demselben Muster erstellten Verzeichnis fortgeschrittener Vorhaben aufgeführt, so können die Mitgliedstaaten auf dieses Bezug nehmen, ohne die bereits vorgelegten Informationen erneut einreichen zu müssen. Die Informationen sind gegebenenfalls zu aktualisieren;
 - ii) den Nachweis, dass sich das Projekt in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befindet oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrags ist, mit Unterlagen, die die relevanten Daten und den Umfang des Projekts belegen;
 - iii) den Nachweis, dass die Planung oder der Bau eines Vorhabens in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium so weit fortgeschritten ist, dass seine Tragfähigkeit in der geplanten Form durch eine Änderung der technischen Spezifikationen beeinträchtigt werden könnte, gemäß der Definition von „Vorhaben in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium“ in Artikel 2 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2016/797;
 - b) bei Anträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/797 muss die Begründung, je nach Art der beantragten Nichtanwendung, Folgendes enthalten:
 - i) den Nachweis, dass die vollständige oder teilweise Anwendung einer oder mehrerer TSI die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beeinträchtigt. Dieser Nachweis umfasst eine gründliche wirtschaftliche Analyse, in der die zur Erfüllung der TSI unvermeidbaren Kosten ermittelt werden und nachgewiesen wird, dass aufgrund dieser Kosten das Vorhaben nicht tragfähig wäre. Bei der Analyse werden Betriebseinnahmen berücksichtigt, wenn die Nichtanwendung eine frühere Inbetriebnahme ermöglicht, sowie die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit des Vorhabens im Kontext des nationalen und des europäischen Eisenbahnsystems, und/oder
 - ii) den Nachweis der technischen Details, aufgrund derer die vollständige oder teilweise Anwendung einer oder mehrerer TSI negative Auswirkungen auf die technische Kompatibilität des Vorhabens mit dem nationalen Eisenbahnsystem hat;

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission vom 4. April 2018 über die praktischen Modalitäten für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 90 vom 6.4.2018, S. 66).

- c) bei Anträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/797 muss die Begründung eine Liste der betreffenden Mitgliedstaaten und Drittländer sowie die Eisenbahnstrecken enthalten, auf denen die unter den Antrag fallenden Fahrzeuge verkehren;
- d) bei Anträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e ist in der Begründung anzugeben, welches Netz oder welche Netzteile für den Antrag relevant sind, und deren Trennung vom Eisenbahnnetz der übrigen Union und/oder isolierte Lage zu begründen.

Artikel 3

Format und Methode der Übermittlung

(1) Der Antrag auf Nichtanwendung darf höchstens zehn Seiten umfassen. Ergänzende Informationen können dem Antrag in Form von Anhängen beigefügt werden.

(2) Mitteilungen oder Anträge auf Nichtanwendung sowie jede nachträgliche Information zur Vervollständigung des Dossiers werden ausschließlich auf elektronischem Wege an die dafür eingerichtete E-Mail-Adresse der Kommission übermittelt:

MOVE-RAIL-DEROGATIONS@ec.europa.eu

(3) Das Datum für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/797 ist das Datum, an dem der Antrag oder nachträgliche Informationen zur Vervollständigung des Dossiers per E-Mail gemäß Absatz 2 übermittelt wurde(n).

(4) Die von der Kommission dem Mitgliedstaat innerhalb von sieben Tagen ausgestellte Empfangsbestätigung enthält eine eindeutige Kennung mit Verweis auf den betreffenden Mitgliedstaat, das Vorhaben und das Jahr der Übermittlung.

Der Mitgliedstaat nimmt in der Kommunikation mit der Kommission über den Nichtanwendungsfall auf die eindeutige Kennung Bezug.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 16. September 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Muster zur Vorlage eines Vorhabens in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium, für das die vollständige oder teilweise Nichtanwendung einer oder mehrerer TSI gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 beantragt wird, nach Maßgabe der in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung geforderten Informationen

Bezeichnung des Vorhabens	Einzelheiten zum Umfang des Vorhabens	Alle Daten und Maßnahmen, die für die Begründung des fortgeschrittenen Entwicklungsstadiums oder den unterzeichneten Vertrag relevant sind	Nicht angewendete technische Spezifikationen und Anwendung findende Ausweichbestimmungen und/oder Normen	Sonstige relevante Informationen, z. B. Verwendungsgebiet(e), einschließlich Koordinierung gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545	Angaben zur Begründung der Nichttragfähigkeit des Vorhabens	Bereits gewährte Ausnahmen für dieses Vorhaben (falls zutreffend)

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 84 vom 31. März 2016)

Auf Seite 173 Anhang I Teil B:

Anstatt: „Vögel: Exemplare von Vogelarten außer Geflügel, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (*Ratitae*)“

muss es heißen: „Vögel: Exemplare von Vogelarten außer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (*Ratitae*)“.

**Berichtigung der Empfehlung (EU) 2020/403 der Kommission vom 13. März 2020 über
Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 79 I vom 16. März 2020)

Auf Seite 3, Erwägungsgrund 21:

Anstatt: „Nach Artikel 26 Absatz 4 und Nummer 7 Buchstabe f von Anhang V der Verordnung (EU) 2016/425 ...“

muss es heißen: „Nach Artikel 24 Absatz 6 und Nummer 4 Buchstabe f von Anhang V der Verordnung (EU) 2016/425 ...“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE